

Kleingartensparte  
"Frischer Wind" e.V.

## **Gartenordnung**

Die Gartenordnung gilt für die Kleingartensparte „Frischer Wind“ e.V. Sie ist Bestandteil des mit dem einzelnen Pächter (im Folgenden auch Kleingärtner genannt) abgeschlossenen Pachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

### **1 Kleingärten (KG) - Kleingartenanlage (KGA)**

Kleingärten sind Bestandteil des Grünsystems der Stadt und grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich.

Aus diesem Grund ist die Kleingartenanlage  
vom 01.04. bis zum 31.10 des jeweiligen Jahres  
in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr

offen zu halten.

Jeder Pächter ist verpflichtet die Gartentüren außerhalb dieser Öffnungszeiten geschlossen zu halten. Die Fahrtstore der KGS sind nach jedem Passieren wieder zu verschließen.

Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen -und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

Der Vorstand übt dafür Anleitung und Kontrolle aus.

### **2 Die Nutzung des Kleingartens**

2.1 Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert diese länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.

Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen) die von Natur aus höher als 3 m werden, wie Wald- und Parkbäume, ist nicht erlaubt.

An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m Höhe zulässig.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand und andere Krankheiten gelten, ist nicht gestattet.

Waldbäume/Nadelbäume sind im Kleingarten nicht erlaubt. (Siehe Anlage 1)

Bei Kern- und Steingehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

2.4 In der Anlage 2 werden Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

2.5 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Der Kompostplatz muss mindestens 1m zur Grenze Abstand haben. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und der Gartennachbarn zulässig.

Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

2.6 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Für die Vögel sollen Nistgelegenheiten und Tränkeplätze gesichert werden.

2.7 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln soll verzichtet werden. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung der Pflanzenschutzgesetze eingesetzt werden.

Nur Nützlings- und Bienen schonende Mittel dürfen angewendet werden.

2.8 Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Ein Verbrennen jeglicher Abfälle ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden. Unrat- und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sowie das Vergraben von Abfällen sind untersagt.

### **3 Bebauung in Kleingärten**

3.1 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung und mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Gesamtgrundfläche zulässig. (Bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG §20a Bestandsschutz.)

Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten der Laube ist nicht gestattet.

3.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen richtet sich nach der Bauordnung der Kleingartensparte und erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

Das Errichten aller Baukörper (Fundamente, Lauben, Terrassen, Schuppen und Gewächshäuser), die mit dem Boden verbunden werden, ist genehmigungspflichtig. Für das Einholen der Genehmigung ist der Bauwillige zuständig. Antrag und Zeichnung sowie Lageskizze sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Bauerlaubnis begonnen werden. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Ein freistehendes Kleingewächshaus und fest mit dem Untergrund verbundene Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen. Der Grenzabstand von mindestens 1m ist grundsätzlich einzuhalten.

3.4 Sickergruben sind verboten, Spül- und Waschmaschinen dürfen in den Kleingarten nicht eingebracht und nicht betrieben werden.

Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren, kompostieren).

Das Entleeren darf nur werktags ab 20 Uhr erfolgen und darf nicht zu einer Belästigung führen. Das Aufstellen von Chemietoiletten im Garten ist nicht gestattet, es sind Bio-Toiletten zu bevorzugen.

3.5 Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand nach schriftlicher Beantragung errichtet werden.

Eigenmächtige Veränderungen an der Elt-Anlage und dem Wasseranschluss sind verboten.

3.6 Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 qm und flachem Randbereich zulässig.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen bis 3m<sup>3</sup> und einer Füllhöhe von 0,5m gelten während der Gartensaison als genehmigt. Die Verkehrssicherungspflicht und die Beaufsichtigung der Kinder sind zu gewährleisten.

3.7 Außenantennen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind zulässig. Sie sollten unauffällig angebracht werden.

3.8 Feste Feuerstellen sind in den Kleingärten nicht zulässig.

(Für vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtete Feuerstellen besteht Bestandsschutz. Die Nutzer sind für eine Kontrolle durch den Bezirksschornsteinfeger verantwortlich. Die Kontrollen sind gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.)

Flüssiggase: Die rechtlichen Regelungen sind zu beachten. Abnahme- und Prüfbescheide müssen vorliegen. Der Vorstand muss informiert sein, wenn sich Flüssiggase in der KGA befinden.

Offenes Feuer im Freien ist verboten, ausgenommen davon ist das Feuer in handelsüblichen Grill-/Feuerungsgeräten wie Außenkaminen und Kerzen. Grill-/Feuerungsgeräte müssen aus Sicherheitsgründen einen Abstand vom Wald von mindestens 30 m und 5 m von der Nachbarparzelle aufweisen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Betreiben von Feuerungsgeräten verboten. Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen. Gesundheitsschädigende Grillweise ist zu vermeiden. Es sind die allgemein anerkannten Regel zum Brandschutz zu beachten.

3.9 Asbesthaltige Baustoffe dürfen nicht verwendet und bearbeitet werden. Verbaute asbesthaltige Materialien sind zu versiegeln.

3.10 Die Anlage von Bauten und deren Genehmigung regelt die Bauordnung der Kleingartensparte.

## **4 Tierhaltung**

4.1 Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. (Für vor dem 03.10.1990 erteilte Genehmigungen zur Kleintierhaltung besteht Bestandsschutz).

4.2 Ausgenommen vom Tierhaltungsverbot ist die Haltung von Bienen. Die Förderung der Bienenhaltung ist ein besonderes Anliegen der Kleingärtnergemeinschaft. Die Aufstellung von Bienenständen ist vorher mit den Nachbarn abzustimmen.

4.3 Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind außerhalb des KG an der Leine zu führen. Im KG sind sie so zu beaufsichtigen, dass sie Personen nicht erschrecken, bedrohen und gefährden. Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

4.4 Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

## **5 Wege und Einfriedungen**

5.1 Jeder Pächter hat die an seinem Einzelgarten grenzenden Wege, Gemeinschaftsflächen und Wasserschrote zu pflegen.

5.2 Abgrenzungen der Gärten zu Wegen und Gemeinschaftsflächen können bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m errichtet werden, lebende Hecken sind zu bevorzugen. Massive Einfriedungen und Stacheldraht sind verboten. Abgrenzungen zwischen den KG sind entbehrlich. Wenn Zäune errichtet werden, sollen sie nicht höher als 0,8 m sein. Die Heckenhöhe zur Außengrenze darf 2,0 m nicht überschreiten. Einfriedungen, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen

dürfen den Blick in die Einzelgärten/KG nicht verschließen.

5.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen-und Innenabgrenzung beizutragen.

5.4 Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von maximal 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

5.5 Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit dem Kfz ist nur kurzzeitig zum Be- und Entladen, sowie auf kürzestem Wege zum Parkplatz zulässig.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10km/h.

Für Besucher ist das Befahren der Wege der Kleingartenanlage nicht gestattet.

Das Parken ist nur auf den individuellen Parkplätzen und für Besucher auf dem Gästeparkplatz gestattet. Das Parken auf den Gartenwegen, den Waldwegen und dem Festplatz ist verboten.

In der Kleingartensparte gilt die Straßenverkehrsordnung.

5.6 Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des BKleingG sowie der Satzung der KGS "Frischer Wind" wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des PV führen.

## **6 Straßen- und Winterdienst**

6.1 Innerhalb der Sparte wird kein Winterdienst durchgeführt. Straßenreinigung erfolgt nach Bedarf durch die Anlieger.

Angrenzende Straßen:

Diebweg                      - kein Winterdienst,  
                                     - Reinigung des Fußweges.

Kalkreuther Str.        - Schnittgerinne ist ganzjährig sauber zu halten,  
                                     - Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.(Büsche und Bäume)

## **7 Sonstige Bestimmungen**

7.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von Gemeinschaftseinrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung einen Stundensatz, der durch den betreffenden Pächter zu zahlen ist.

7.2 Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

7.3 Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste in der KGA sowie von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Die Nutzung von Geräten mit starker Geräuschverursachung ist grundsätzlich von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen ganz verboten. Werktags soll in der Zeit von 13.00 -15.00 Uhr die Ruhe anderer nicht mehr als unvermeidbar gestört werden.

Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(Auf PolVO Sicherheit und Ordnung Dresdens sowie 32. BIMSCHV wird verwiesen).

7.4 Das Auf-und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand. Die gelegentliche kurzzeitige Nutzung von Zelten im KG bleibt davon unberührt.

Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der Kleingartenanlage und auf den Parkplätzen sind verboten.

#### 7.5 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und zum Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist,
- sich an den Obliegenheiten und Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Pachtvertrag, kommunale Regelungen oder Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung festgelegt ist.

7.6 Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

7.7 Der Verein hat eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für Maßnahmen des Vereins (Arbeitseinsätze, Veranstaltungen) abgeschlossen.

Den Pächtern wird der Abschluss einer individuellen Versicherung für seinen Besitz empfohlen.

7.8 Unser Wald zwischen den Kleingärten und der Kalkreuther Str. / Diebweg unterliegt den Bestimmungen des Sächsischen Waldgesetzes.

- Zum Wald gilt:
- öffentlich zugänglich,
  - Betreten auf eigene Gefahr,
  - Parkverbot,
  - Verbot von Feuerstellen, Rauchen, Grillen,
  - Verbot baulicher Anlagen (Bänke sind gestattet),
  - Pflege des Waldes, über Fällungen entscheidet der Vorstand,
  - Schäden an Lauben durch Waldbäume sind versichert.

## 8 Anlagen

(1) Pflanz-u. Grenzabstände

(2) Unzulässige Anpflanzungen

## **9 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung wurde am 22.03.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie ersetzt die Gartenordnung vom 11.09.1999.